



Faktenheft des Landesbauernverbandes Brandenburg

Fruchtwechsel
Parzelle
Torfflächen
Bodenbedeckung
Fläche
Agroforst
Kennarten
erste Säule
Scheme
Dauergrünland
Junglandwirteprämie
GLÖZ
Fruchtfolge
Neu: GAP 2025
Blühstreifen
Mutterkuh
Feuchtflächen
Nichtproduktive
Pufferstreifen
Konditionalität
Zahlungen
Altgrasstreifen
ECO
Dauergrünland
zweite Säule
Betriebsinhaber

Die GAP 2023 Änderungen für 2025 Eine Handreichung

GAP 2023 Änderungen für 2025

Aktualisierte Auflage mit den Änderungen, die für 2025 von der EU-Kommission und den Bundesrat beschlossen wurden.

Eine Handreichung des Landesbauernverbandes Brandenburg e. V.



Die Gemeinsame Agrarpolitik ist seit Bestehen der EU elementarer Politikbestandteil, wobei sich Ausrichtung und Gewichtung der einzelnen Ziele immer wieder änderten und neue Ziele hinzukamen:

- Sicherstellung gerechter Einkommen für Landwirte
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit
- Verbesserung der Position der Landwirte in der Lebensmittelkette
- Förderung des Generationswechsels
- Förderung lebendiger ländlicher Gebiete
- Schutz von Lebensmittelqualität und Gesundheit
- Förderung von Wissen und Innovation
- Klimaschutzmaßnahmen
- Umweltpflege
- Erhaltung von Landschaften und biologischer Vielfalt

INHALT

Änderungen für 2025	Seite 2 - 3
GAP 2023 - Elemente der Direktzahlungen	Seite 4 - 5
Konditionalität (GLÖZ)	Seite 7 - 11
Soziale Konditionalität	Seite 12 - 13
Eco-Scheme-Maßnahmen	Seite 14 - 18
Agrarumweltmaßnahmen (2. Säule)	Seite 19 - 25
Anhänge	Seite 26 - 33
Beispielrechnungen	Seite 34 - 35
Meine Notizen	Seite 36 - 38
Impressum	Seite 39

Gerade die letzten Aspekte haben in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Dies schlägt sich auch in den dafür reservierten finanziellen Mitteln nieder - inzwischen werden rund 47 % der EU-Agrarmittel in Deutschland für Umwelt und Klimazwecke ausgegeben, sei es über Eco-Scheme Maßnahmen, die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in der 2. Säule oder die höheren Anforderungen bei der Konditionalität. Für Deutschland stehen in der Förderperiode jährlich knapp 6 Mrd. EUR EU-Gelder in der ersten und der zweiten Säule zur Verfügung. Dabei steigen die Mittel in der 2. Säule im Verlauf der Förderperiode an, da die Bundesländer eine deutliche stufenweise Erhöhung der Umschichtung durchgesetzt haben. Der Umschichtungssatz steigt von 8 % 2022 auf 15 % im Jahr 2026. Mit dieser Entwicklung geht im Gegenzug eine Absenkung der einkommenswirksamen Direktzahlungen und der anderen Teilelemente wie den gekoppelten Zahlungen einher.

Die Anforderungen und die Umsetzung der GAP wird im Nationalen Strategieplan festgeschrieben.

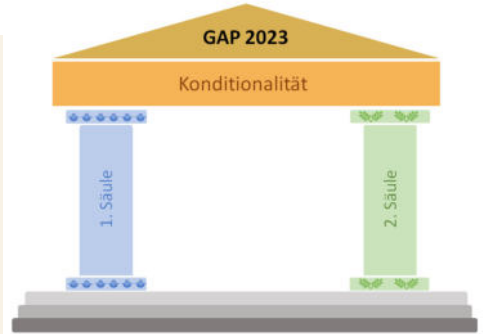
*Ulrich Böhm,
Referent für allgemeine Agrarpolitik beim LBV*

Stand: Dezember 2024



Die GAP 2023

Die gemeinsame Agrarpolitik (GAP) setzt sich aus der 1. Säule und der 2. Säule zusammen. Voraussetzung für den Erhalt der Zahlungen aus der 1. Säule ist die Erfüllung der Konditionalität, mit welcher der gute fachliche und ökologische Zustand der Flächen sichergestellt werden soll (GLÖZ). Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Betrieb die Kriterien des aktiven Betriebsinhabers erfüllt.



Aktiver Betriebsinhaber ist wer:

- Mitglied der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist oder
- der Zuständigkeit der Unfallversicherung Bund und Bahn oder der Zuständigkeit Unfallversicherungsträger im Landesbereich unterliegt oder
- der im Vorjahr einen Anspruch auf Direktzahlungen über 5.000 EUR hatte (*vor Sanktionen*) oder
- der im Vorjahr keine Direktzahlungen beantragt hat und im Antragsjahr den Betrag von 5.000 EUR nicht überschreitet oder
- mindestens eine zusätzliche sozialversicherte Arbeitskraft, ausgenommen der Fall einer geringfügigen Beschäftigung, in seinem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt.

Teilelemente der Direktzahlungen

Die Zahlungen je Hektar setzen sich aus verschiedenen Teilelementen zusammen. Die Höhe der Zahlungen reduziert sich im Laufe der Jahre bis 2027 leicht. Dies hängt u. a. mit der steigenden Umschichtung in die 2. Säule zusammen. Der Umschichtungssatz liegt 2024 bei 11,6 % und erhöht sich auf 12,5 % (2025) bzw. 15 % ab 2026.

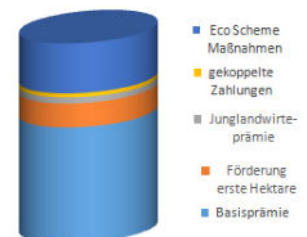
Basisprämie

Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

wird für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen (*einschließlich Brachflächen*) gewährt,

- Höhe der Basisprämie: ca. 156 EUR/ha
- Mindestparzellengröße: 0,1 ha; Lehde/Leipe: 0,02 ha;
(für Kulap-Maßnahmen bleibt die Mindestparzellengröße bei 0,3 ha)

Teilelemente der 1. Säule



Förderung erste Hektare

Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

- bis 40 ha: 67,23 EUR/ha (2025)
- 41 – 60 ha: 36,31 EUR/ha (2025)

Die Umverteilungsprämie gibt es für alle ersten Hektare eines Betriebes

- Maximalbetrag ca. 3.580 EUR/ Jahr

Junglandwirteprämie

Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

- 134 EUR/ha für max. 120 ha
- Bezugsdauer: 5 Jahre; Maximalbetrag ca. 80.400 EUR

Voraussetzungen bei Erstantragstellung:

- Alter des Antragstellenden: max. 40 Jahre , nicht länger als 5 Jahre Betriebsinhaber
- Junglandwirt/in muss Entscheidungsbefugnis bzw. Hoheit haben bzw. das wirtschaftliche Risiko tragen.
- Qualifikationsnachweis: Berufsausbildung in der Landwirtschaft bzw. „Grüne Berufe“ oder
- 2-jährige Berufserfahrung als Arbeitnehmer oder krankenversicherungspflichtiger MiFA oder Gesellschafter mit mindestens 15 Wochenarbeitsstunden oder
- mindestens 300 Std. Betriebsleiterschulung

Gekoppelte Zahlungen für Mutterschafe/Ziegen

Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch

- Mutterschafe/Ziegen: **neu: ca. 39,00 EUR/Tier** statt 33,86 EUR/Tier (2025)
2026: 37,89 EUR/Tier
 - Mindesttierzahl: 6 Tiere
 - **neu:** Vorgabe zum Mindestalter entfällt
 - Mindesthaltungszeitraum: 15.05. - 15.08.

Gekoppelte Zahlungen für Mutterkühe

Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch

- Mutterkühe: **neu: 87,72 EUR/Tier** statt 75,76 EUR/Tier (2025)
2026: 85,22 EUR/Tier
 - Mindestzahl: 3 Tiere
 - Tiere müssen einmal gekalbt haben
 - Mindesthaltungszeitraum 15.05. – 15.08.

Die Tiere müssen im Tierbestandsregister enthalten sein.

Hinweis: Zahlungen werden nicht gewährt, wenn der Betrieb Milch bzw. Milcherzeugnisse erzeugt bzw. vermarktet (*Milchkühe hält*).



In der Region zu Hause.

Profitieren Sie von unseren Angeboten für Landwirte: persönliche Beratung vor Ort, passgenaue Finanzdienstleistungen und optimale Fördermöglichkeiten.



Weil's um mehr als Geld geht.

KONDITIONALITÄT

Die Konditionalität stellt mit ihren Vorgaben eine weitere Grundvoraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen dar. Die Nichteinhaltung der Kriterien (GLÖZ) führt zu Prämienkürzungen oder Prämienausschluss. Sämtliche Bedingungen müssen ausnahmslos erfüllt werden. Diese umfassen die GLÖZ 1 - 9. Auch Kleinstbetriebe sind an die Auflagen gebunden.

Für Betriebe bis zu 10 ha landwirtschaftlicher Fläche gilt jedoch, dass sie in Bezug auf GLÖZ nicht kontrolliert und sanktioniert werden. Für InVeKos und AUKM-Verstöße gilt diese Sonderregel nicht.

GLÖZ 1: Erhalt von Dauergrünland (DGL)

Dauergrünland sind mit Gras und anderen Grünfütterpflanzen bewachsene Flächen, die in 5 hintereinanderliegenden Jahren nicht in die Fruchtfolge einbezogen waren und nicht gepflügt wurden.

Es gelten folgende Anforderungen:

- Die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ist nur mit Genehmigung und Anlage von Ersatzgrünland möglich.
- **Ausnahme 1:** Für Grünland, das ab 2021 neu entstanden ist, nicht in der GLÖZ 2-Kategorie liegt und kein umweltsensibles Dauergrünland ist, reicht für die Umwandlung eine Anzeige, wenn keine anderen Rechtsvorschriften dem entgegen stehen. Die Anlage von Ersatzgrünland ist nicht notwendig.
- **Ausnahme 2:** Für umweltsensibles Dauergrünland, das nach 2015 entstanden ist, bleibt die Genehmigungspflicht bestehen, jedoch entfällt die Pflicht zur Anlage von Ersatzgrünland.
- **Ausnahme 3:** Die Umwandlung von maximal 500 Quadratmetern in einer Region pro Begünstigtem und Jahr ist ebenfalls ohne Genehmigung zulässig.
- **Ausnahme 4:** Die Umwandlung in eine nicht-landwirtschaftliche Fläche (z.B. Gewerbegebiet) ist nicht genehmigungspflichtig, naturschutzrechtliche Vorschriften sind weiterhin zu beachten.

DGL entstanden	Genehmigung	Ersatz-DGL
vor 2015	notwendig	notwendig
ab 2015	notwendig	ohne
ab 2021	ohne (gilt ab 2023)	ohne

GLÖZ 2: Schutz von Feucht- und Torfflächen

Es gelten folgende Anforderungen:

- Umbruch- und Umwandlungsverbot von Dauergrünlandflächen in diesen Gebieten
- keine tiefe Bodenbearbeitung ($>30\text{ cm}$)
- Instandhaltung von Drainagen/Gräben bei Tieferlegung ist genehmigungspflichtig (*Naturschutz und Wasserbehörde*)
- Die Neuanlage von Bewässerungsanlagen ist genehmigungspflichtig
- **neu:** Dauerkulturen (*außer Obstbaum Dauerkulturen*) dürfen wieder in Ackerland umgewandelt werden. Bodenbearbeitung sollte auf eine Tiefe von max. 30 cm begrenzt bleiben. Eine Tiefe von mehr als 30 cm ist möglich, wenn die gute fachliche Praxis dies erfordert.

GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppeln

Es gilt folgende Anforderung:

- das Abbrennen von Stoppeln ist verboten

GLÖZ 4: Schaffung 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern

Es gelten folgende Anforderungen:

- Entlang von Gräben, Gewässern sind in einer Breite von 3 Meter Pufferstreifen anzulegen
- Eine Nutzung der Streifen für den Anbau von Kulturen ist möglich
- Auf diesem Streifen ist der Einsatz von PSM und Düngemitteln verboten
- Bei periodisch wasserführenden Gewässern & Gräben sind die Pufferstreifen ab der Böschungsoberkante anzulegen
- ausgenommen sind Gewässer untergeordneter Bedeutung, wie z. B. Straßenentwässerungsgräben oder Fischteiche
- **Hinweis:** Entscheidend dafür, wo Pufferstreifen angelegt werden müssen, sind die zur Verfügung gestellten Kulissen.
- **Hinweis:** Sollen die Streifen für die ÖR 1 genutzt werden (*nichtproduktive Fläche*) ist auf die Mindestgröße von 0,1 ha zu achten (*die Streifen können auch breiter als 3 m sein, eine gezielte Begrünung bzw. Selbstbegrünung nach ÖR 1 ist dann notwendig*).

ACHTUNG:

Die i.d.R. höheren Abstandsauflagen aus der Pflanzenschutzanwendungs-V0 und Düngerverordnung sind einzuhalten.

GLÖZ 5: Vermeidung der Erosion

Es gelten folgende Anforderungen:

Zur Vermeidung der Erosion auf Ackerflächen gelten folgende Verpflichtungen

- Wasser Klasse 1: Pflugverbot vom 01.12. – 15.02.
- Wasser Klasse 2: Wie Klasse 1, zusätzliches Pflügen vom 16.02. bis 30.11. nur bei unmittelbar folgender Aussaat zulässig; bei Reihenkulturen bleibt das Pflugverbot bestehen
- **neu:** ökologisch wirtschaftende Betriebe können beim Anbau von Sommerungen (*außer Reihenkulturen*) auf wassererosionsgefährdeten Flächen eine raue Winterfurche anlegen (*muss bis 15.02. vorhanden sein*).
- Klasse Wind: Das Pflügen ist nur erlaubt bei einer Aussaat vor dem 01.03. bzw. ab dem 01.03. nur bei unmittelbar folgender Aussaat (*gilt nicht bei Reihenkulturen*).
- Ausnahmen davon sind möglich und an Bedingungen geknüpft (*Grünstreifen, Gehölzstreifen, Dämme quer zur Hauptwindrichtung*).
 - **Hinweis:** Die erosionsgefährdeten Gebiete sind als Kulissen auszuweisen.

GLÖZ 6: Bodenbedeckung in sensiblen Zeiten

neu: Anpassung des Zeitraumes auf das Kalenderjahr

Es gelten folgende Anforderungen:

- 80 % der Ackerfläche **neu: sind in Übereinstimmung mit der guten fachlichen Praxis möglichst früh nach der Ernte der Hauptkulturen bis zum 31.12** bedeckt zu halten.
- Für frühe Sommerungen und sehr tonhaltige Böden können abweichende Zeiträume gewählt werden: nach der Ernte bis zum **15.10.** für frühe Sommerungen. Für sehr tonhaltige Böden von der Ernte bis zum 01.10.
- Die Bodenbedeckung kann durch
 - Zwischenfrüchte,
 - Wintersaaten und mehrjährige Kulturen,
 - Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide incl. Mais (*keine Bodenbearbeitung*),
 - Mulchauflage bzw. mulchende Bodenbearbeitung (*nicht wendend*)
 - oder Netz- und Vliesabdeckungen etc. hergestellt werden.
- Zwischen Dauerkulturreihen (*Obst, Reben*) darf die vorhandene Begrünung im Zeitraum 15.11. - 31.12. nicht beseitigt werden.
- Zwischen vorgeformten Dämmen muss in diesem Zeitraum ebenfalls eine Begrünung zugelassen werden.

GLÖZ 7: Jährlicher Fruchtartenwechsel (*parzellenbezogen*)

Es gelten folgende Auflagen:

- **Neu:** auf mindestens **33 %** der Ackerfläche muss ein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erfolgen.
- Der Wechsel kann dabei auch durch den Anbau von Winterzwischenfrüchten/ Untersaaten vorgenommen werden
- Der Zwischenfruchtzeitraum geht vom 15.10. - 15.02.
- Spätestens im 3. Anbaujahr muss einmal auf jeder Fläche spätestens im 3. Jahr eine andere Hauptkultur stehen bzw. gestanden haben.
- ▶ Gemüseanbau: Fruchtwechsel kann durch den Anbau einer Zweitkultur erfolgen.
- **Hinweis:** Sommer- und Winterkulturen gelten als verschiedene Hauptkulturen (z. B. Sommer- und Wintergerste)
- **Hinweis:** Flächen, auf denen mehrjährigen Kulturen, Gräser, Grünfutter, Brache, Luzerne angebaut werden sind von der Regel ausgenommen.
Ebenfalls von der Regel ausgenommen ist der Anbau von Roggen (*mehnjährige Selbstfolge also möglich*), der Anbau von Mais für die Saatguterzeugung und der Tabakanbau.
- **Neu:** alle Mischkulturen mit Mais zählen zur Hauptkultur Mais (*ab 2026*)

siehe *Beispielrechnung auf Seite 34*

ACHTUNG:

- **Achtung neu:** Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Fläche von bis zu 10 Hektar werden im Rahmen der GAB und GLÖZ weder kontrolliert noch sanktioniert. - Sie sind jedoch an die Einhaltung der Vorgaben gebunden. Die Vorschriften zu KULAP und Sozialer Konditionalität werden weiterhin kontrolliert und ggf. auch sanktioniert.

GLÖZ 8: Bereitstellung von 4 % Ackerfläche als nichtproduktive Fläche

Neu: entfällt

GLÖZ 9: Pflug- u. Umwandlungsverbot für umweltsensibles DGL

Es gelten die Anforderungen

- für FFH-Gebiete - und als Länderoption auch SPA-Gebiete - ein Umwandlungs- und Pflugverbot
- Ausnahme: Erneuerung der Grasnarbe mit vorheriger Anzeige (*15 Tage*) - Erneuerung kann untersagt werden
- Schäden auf Dauergrünland durch Wildtiere (*Wildschweine*) oder invasive Arten sind als Fälle höherer Gewalt der Bewilligungsbehörde zu melden.
- Das Umwandlungsverbot kann mit entsprechender Genehmigung und Anlage von Ersatzgrünland außer Kraft gesetzt werden.
- **Neu:** Umweltsensibles Dauergrünland kann in eine nicht-landwirtschaftliche Nutzung ohne agrarförderrechtliche Genehmigung umgewandelt werden (*Naturschutzrechtliche Vorschriften sind weiterhin zu beachten*).

Neu ab 2025 Soziale Konditionalität

Ab 01.01.2025 sind auch die Regelungen zur Sozialen Konditionalität mitzubedenken. Hierzu werden die Vorschriften der GAPKondV um ein neues Kapitel 3 und die Anlage 7 ergänzt.

Diese betreffen die Einhaltung der Anforderungen der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sowie der Arbeitgeberpflichtungen gegenüber landwirtschaftlichen Arbeitskräften, einschließlich der Vorschriften zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (vgl. §3 Absatz 1 Nr. 3 GAPKondG).

Diese Regelungen waren auch bisher schon zu beachten und einzuhalten. Neu ist nun, dass Verstöße auch Auswirkungen auf die Höhe der Basisprämie haben können, wenn es zu Sanktionen kommt. Diese Verstöße müssen allerdings behördlich und bei einem entsprechenden Gerichtsverfahren festgestellt werden.

Eine Doppelkontrolle durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SLVFG) und das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz soll unterbleiben.

Zu beachten ist weiterhin, dass die entsprechenden Vorschriften gelten, wenn mindestens eine Person sozialversicherungspflichtig eingestellt wird. Die Zahl der Angestellten ist ansonsten unerheblich.

Welche Punkte sind im Einzelnen mitzubedenken:

Im GapKondG ist aufgelistet, welche Gesetze und Paragraphen im Rahmen der Sozialen Konditionalität zu beachten sind.

Nachweisgesetz (§ 2 Absatz 1, § 3 IVm § 2 Absatz 1 NachwG)

geregelt sind darin unter anderem die Mindestanforderungen an Arbeitsverträgen wie

- Name und Anschrift der Vertragsparteien,
- Beginn des Arbeitsverhältnisses,
- Dauer des Arbeitsverhältnisses,
- Arbeitsort,
- Dauer Probezeit,
- Arbeitszeit,
- Urlaubsanspruch,
- Lohnhöhe inklusive Überstunderegulierung,
- Charakterisierung/Beschreibung der Tätigkeit,
- Kündigungsfristen,
- Fristen zur Unterzeichnung des Vertrages bzw. für Mitteilungspflichten bei wesentlichen Änderungen.

Arbeitsnehmerüberlassungsgesetz (§ 11 Absatz 1 und 2 AÜG)

Regelt zusätzliche Vorschriften bei Leiharbeit

Arbeitsschutzgesetz (§§ 3 bis 6, 9 und 10 sowie 12, und 17 ArbSchG),

Mit Pflichten des Arbeitgebers zum Arbeitsschutz und Überprüfung der Maßnahmen mit z. B.

- Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation,
- Umgang mit besonderen Gefahren (*Zugang zu den Bereichen/ Information, Fluchtwege und Information*)
- Erfassung von Unfällen, Erste Hilfe, Brandschutz
- Unterweisung zu Sicherheit und Gesundheitsschutz
- Rechte der Beschäftigten bezüglich Gesundheitsschutz und Sicherheit (*Recht auf Vorschläge und Information der Behörden*).

Arbeitssicherheitsgesetz (§§ 2, 5, 11 ASiG),

Mit Regelungen bezüglich Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Arbeits-schutzausschuss (*Fachkraft bei mehr als 20 Beschäftigten*).

Betriebssicherheitsverordnung (§§ 4 bis 6 sowie 10, 12 und 14 BetrSichV)

mit Regelungen zu

- Arbeitsmitteln, Anforderungen,
- Schutzmaßnahmen,
- Zugang zu Information bei Notfällen, Betriebsstörungen usw.

Teilzeit- und Befristungsgesetz (§§ 12 Absatz 3, 15 Absatz 3 TzBfG)

Betrifft Regelungen zu

- „Arbeit auf Abruf“,
- Ende eines befristeten Arbeitsverhältnisses

Bürgerliches Gesetzbuch (§ 622 Absatz 3 BGB)

- Regelt Kündigungsfristen.

Gewerbeordnung (§ 111 GewO)

- Betrifft Pflichtfortbildungen mit Kostenübernahme und Arbeitszeit.

Berufsbildungsgesetz (§ 20)

- Regelt die Probezeit während der Berufsausbildung.

Für die Überprüfung des Arbeitsschutzes stellt die SVLFG einen Selbstcheck zur Verfügung

www.svlfgcheck.de -Selbstcheck der SVLFG zu Sicherheit und Gesundheit im Betrieb
Als Ergebnis des Selbstchecks erhalten Sie eine Dokumentation mit Hinweisen und möglichen Maßnahmen zur Umsetzung und Verbesserung.

Ein weiteres Tool zur Überprüfung ist der Agracheck www.agracheck.de.

Mit dem Selbstcheck „Sicherheit und Gesundheit im Betrieb“ können Sie herausfinden, welchen Stellenwert die Themen Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in Ihrem Unternehmen haben. www.gda-orgacheck.de - GDA-ORGacheck.

Eco Scheme-Maßnahmen 1 – 7

Reglungen für Umwelt, Klima und Tierwohl

Eco Scheme-Maßnahmen können jährlich angewählt werden und sind freiwillig. Die Kombination der Maßnahmen ist möglich (*Anhang 1*). Die jeweils genannten Beträge sind nach unten begrenzt. Bei einer Inanspruchnahme unter dem geschätzten Bedarf erhöht sich die Prämie, entsteht ein finanzieller Überbedarf durch eine über den Erwartungen liegende Inanspruchnahme werden die Direktzahlungen zur zusätzlichen Finanzierung entsprechend gekürzt.



Eco Scheme Maßnahme 1a

Stilllegung von Ackerflächen

Förderhöhe: **Neu: bis 1 %:** 1.300 EUR/ha;
 1 % - 2 %: 500 EUR/ha
 2 % - 8 %: 300 EUR/ha

Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerland können für bis zu einem Hektar die Prämienstufe 1 erhalten (1.300 EUR), auch wenn dadurch mehr als 8 % der Ackerfläche stillgelegt werden. Für Betriebe unter 10 ha gilt diese Sonderregel nicht.

- Flächen müssen entweder gezielt begrünt (*neu: mindestens 5 krautartige zweikeimblättrige Pflanzen*) und *ab 2026 max. Gräseranteil 25 %* oder selbstbegrünt werden
- Es gilt ein Ausbringungsverbot von PSM und Düngemitteln.
- Stilllegungszeitraum nach der Ernte bis 31.12.
- Die Flächen dürfen ab 01.09. mit Kulturen bestellt werden. Eine Bestellung mit Wintergerste und Raps ist ab 15.08. möglich.
- Düngung und PSM ist in diesem Fall ab 15.08./ 01.09. möglich.
- Beweidung mit Schafen/ Ziegen ab 01.09. möglich.
- Zwischen den 01.04. und 15.08. ist das Mulchen oder Zerkleinern des Aufwuchses verboten.
- **Neu:** Ab 2025 muss die landwirtschaftliche Mindestätigung auf nichtproduktiven Flächen nur noch in jedem 2. Jahr durchgeführt werden (*bisherige Ausnahmeregelung wird Standard*). Das Selbe gilt für nicht produktiv genutzte Dauerkulturflächen.

ACHTUNG:

Ökobetriebe erhalten für die stillgelegten Flächen keine Öko-Förderung.

Eco Scheme Maßnahme 1b

Zusätzliche Blühflächen/-streifen auf Flächen der Maßnahme 1

Förderhöhe: Zusätzlich zu 1a seit 2024: 200 EUR/ha/ Mindestfläche: 0,1 ha

- Blümmischungen (*einjährig*) müssen mindestens 10 Arten der Liste A oder (*mehrfährig*) 5 Arten der Liste A und 5 Arten der Liste B enthalten (*Liste siehe Anhang 3*) ab 2026 **Änderung der Artenliste. Achtung:** Es dürfen nur Arten aus der Liste enthalten sein
- Bei streifenförmiger Anlage: Auf **überwiegende Länge** muss eine Streifenbreite von mindestens 5 m eingehalten werden - die Vorgabe für die maximale Breite besteht seit 2024 nicht mehr
- Blühflächen dürfen nicht größer als 3 ha sein (*je Blühfläche*)
- Die Anlage von mehreren Flächen/ Streifen auf einer Parzelle ist möglich
- Max. Standdauer 1 Jahr bzw. 2 Jahre bei Mischung aus Liste A und B; Aussaat einer Folgekultur ab 01.09. erst im 2. Standjahr; bei nur einjähriger Anlage: Standdauer bis 31.12.
- Aussaat Blümmischung bis 15.05. (*Ausnahmen möglich*).

Eco Scheme Maßnahme 1 c

Blühstreifen/Flächen in Dauerkulturen

Förderhöhe und Bedingungen wie unter 1 b, aber ohne die Größenvorgaben bei Blühstreifen. Bei Blühflächen bleibt es bei der Maximalgröße von 1 ha.

Eco Scheme Maßnahme 1 d

Anlage von Altgrasstreifen auf förderfähigem Dauergrünland

Förderhöhe: ab 1 %: 900 EUR/ha - bleibt die Fläche unter 1% --> keine Förderung
1 % - 3 %: 400 EUR/ha
3 % - 6 %: 200 EUR/ha

- Mindestgröße des Altgrasstreifens 0,1 ha
- ~~Mindestanteil auf der Grünlandparzelle 10 %~~
- Höchstanteil auf der Grünlandparzelle 20 % **neu:** Bei Überschreitung des Höchstanteils entfällt nicht die Förderung für den gesamten Altgrasstreifen, sondern nur für den Teil, der über den 20 % liegt.
- Auf kleineren Parzellen werden Altgrasstreifen, die nicht größer als 0,3 ha sind, zu 100 % gefördert, auch wenn die 20% Grenze überschritten wird
- Keine Vorgaben zur Form/ Lage der Altgrasstreifen
- Beweidung/Schnittnutzung ab dem 01.09. möglich

- **Neu: Der jährlicher Wechsel bzw. max. 2 Jahre Standdauer entfällt.**
- Fläche muss von angrenzendem Grünland unterscheidbar sein.
- Die Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses ist während des Antragsjahres nicht erlaubt.
- Bis zu 1 Hektar in der Prämienstufe 1 als Altgrasstreifen, auch wenn die 6% Grenze überschritten wird.

Eco Scheme Maßnahme 2

Anbau von vielfältigen Kulturen im Ackerbau

Förderhöhe: Neu seit 2024 60 EUR/ ha

- Mindestens 5 Hauptkulturen, davon mind. 10 % Leguminosen einschließlich deren Gemenge (z.B. Luzerne, Erbsen...)
- Maximaler Getreideanteil 66% (Mais und Hirse zählen nicht zum Getreideanteil)
- Gras- und Grünfütterpflanzen gelten als eine Hauptkultur (mindesten 10% bis max. 30% je Hauptkultur).
- Sommer- und Winterkulturen gelten als unterschiedliche Hauptkultur, auch wenn sie zur gleichen Gattung gehören (z. B. Sommer- und Wintergerste)
- Beim Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten werden zur Berechnung der Mindestanteile die Hauptfruchtarten zusammengefasst.
- Brache gilt nicht als Kulturart und wird bei der Berechnung nicht erfasst.
- **Neu:** 4 neue Hauptfruchtarten:
 - Feinkörnige Leguminosenmischkultur: Mischkulturen aus feinkörnigen Leguminosen bzw. in denen feinkörnige Leguminosen überwiegen
 - Größkörnige Leguminosenmischkultur: Mischkulturen aus großkörnigen Leguminosen bzw. in denen großkörnige Leguminosen überwiegen
 - Sommermischkultur: Alle Mischkulturen die durch Aussaat einer Saatgutmischung (einschließlich Aussaat Pflanzung mehrerer Kulturen in getrennten Reihen) zur Ernte im selben Jahretabliert wurden und nicht zur Gruppe der GoG oder Leguminosenmischkulturen zählen
 - Wintermischkultur: Alle Mischkulturen die durch Aussaat einer Saatgutmischung (einschließlich Aussaat Pflanzung mehrerer Kulturen in getrennten Reihen) nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr etabliert wurden und nicht zur Gruppe der GoG oder Leguminosenmischkulturen zählen.

Achtung: Neu - Mischkulturten mit Mais zählen ab 2025 zur Hauptfruchtart Mais.

siehe Beispielrechnung auf Seite 35

Eco Scheme Maßnahme 3

Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Acker- und Dauergrünland

Förderhöhe: neu seit 2024: 200 EUR/ha förderfähige Fläche

- Förderfähig ist nur der Gehölzstreifen
- Es gilt die Liste der zugelassenen Gehölzarten (*siehe Anhang 4*).
- Der Flächenanteil der Streifen auf der Parzelle muss zwischen 2 und neu: 40 % liegen
- Es müssen mindestens 2 Streifen mit einer Breite von zu 3 - 25 m vorhanden sein
- Maximalabstand der Streifen zueinander nicht größer 100 m (*neu: auf überwiegender Länge*).
- Minimalabstand der Streifen zueinander nicht unter 20 m (*neu: auf überwiegender Länge*).
- Neu: Abstand zum Feldrand nur noch, wenn die Fläche an Wald oder Landschaftselement angrenzt.
- Nutzungskonzept ist nicht mehr notwendig

Eco Scheme Maßnahme 4

Extensivierung des gesamtbetrieblichen Dauergrünlandes

Förderhöhe: Neu: ab 2024: 100 EUR/ ha

- Tierbesatz 0,3 RGV bis 1,4 RGV/ ha zwischen dem 01.01. und 30.09. Neu: Dam- und Rotwild werden bei RGV mit berücksichtigt,
- Neu: Tabelle mit festen Berechnungsschlüssel
- keine Anwendung von PSM
- Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern darf das Düngeräquivalent von höchstens 1,4 RGV/ha nicht überschreiten (*entspricht 118 kg N/ha und 14 kg Ph/ha*).
- Pflugeinsatz im Jahr der Antragstellung ist nicht erlaubt (*Ausnahmen in Fällen höherer Gewalt mit Genehmigung möglich*).

ACHTUNG:

Für Ökobetriebe sinkt die Förderhöhe um 50 EUR/ ha.

Eco Scheme Maßnahme 5

Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung mit Nachweis von 4 regionalen Kennarten des artenreichen Grünlandes

Förderhöhe 2025: 225 EUR/ ha; ab 2026: 210 EUR/ ha

- Nachweis von 4 regionalen Kennarten laut Liste (*siehe Anhang 2*),
- Nachweis durch Begehung/ Transekt und Foto bzw. Gutachter.

Eco Scheme Maßnahme 6

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf Ackerflächen und in Dauerkulturen

Förderhöhe: ab 2025: 150 EUR/ ha

Förderfähige Flächen: Ackerland mit Sommergetreide einschließlich Mais, Leguminose einschließlich Gemenge (*ohne Ackerfutter*), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse

Neu: Hirse, Pseudogetreide wie Buchweizen, Quinoa, Amaranth

- Anwendung von chemische/ syntetische PSM ist vom 01.01. - 31.08. verboten.

Förderhöhe: 50 EUR/ ha

Förderfähige Flächen: Ackerland mit Gras, Grünfütterpflanzen, Leguminosen

- PSM- Verbot vom 01.01. – 15.11.
- Bei Aussaat einer Folgekultur (*Winterung*) PSM-Verbot bis 31.08

Förderfähige Flächen Dauerkulturen:

- PSM-Verbot vom 01.01. - 15.11.

- **Hinweis:** Erlaubt sind jeweils PSM die im Ökolandbau zugelassen sind bzw. deren Wirkstoffe ein geringes Risiko aufweisen.

ACHTUNG:

Ökobetriebe können diese Förderung erhalten, sie wird jedoch anteilig bei der Ökoprämie abgezogen.

Eco Scheme Maßnahme 7

Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

Förderhöhe: 40 EUR/ ha

- Keine zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen und keine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder zur Drainage

Für 2026 sind 2 weitere Eco-Scheme-Maßnahmen in Vorbereitung

- Förderung der Weidehaltung (*Milchvieh*)
- Förderung die biologischen Vielfalt-Biotopvermehrung

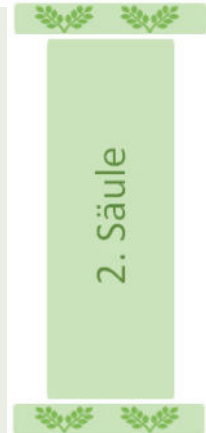
Die konkrete Ausgestaltung ist noch nicht bekannt.

2. Säule (gilt für Brandenburg)

Die Maßnahmen aus der zweiten Säule (hier Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen - AUKM)

können vom Landwirt auf freiwilliger Basis angewählt werden. Der Verpflichtungszeitraum geht i.d.R. über 5 Jahre. Ein vorfristiger Ausstieg ist nicht möglich. Maßnahmen der 2. Säule sind teils untereinander kombinierbar und können auch mit einigen Eco-Scheme-Maßnahmen kombiniert werden. Die AUKM sind teils sehr kleinteilig und gehen in den Anforderungen über die Eco-Scheme-Maßnahmen hinaus. In Brandenburg wird die Förderung oft nur in Kulissen angeboten.

Die Kurzbeschreibung der Maßnahmen basiert auf den aktuellen Richtlinien.



Förderung Ökologischer Landbau

- Verbot chemischer synthetischer PSM und chemischer synthetischer Dünger, kein Tierbesatz bei Grünland notwendig

Die Umstellungsförderung wird für 2 Jahre gewährt.

	Einführungsförderung Umstellungsprämie in Euro/ha	Beibehaltungsprämie in Euro/ha
Ackerland	335	220
Dauergrünland	210	210
Feldgemüse/Zierpflanzen	637	490
Kern und Steinobst	1.553	994
Beeren-, Strauch-, Wildobst	1.350	830

Transaktionskostenzuschuss i. H von 40 EUR/ ha, max. 600 EUR/ Unternehmen/ Jahr

Bei Inanspruchnahme der Eco-Scheme-Maßnahme 4 wird die Prämie um 50 EUR/ ha gesenkt.

Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland

Gefördert wird die dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland entlang von Gewässerrändern und sonstigen sensiblen Gebieten.

Förderhöhe: 1.600 EUR/ ha

- Anlage von Streifen in der Kulisse mit mindestens 10 m und max. 50 m Breite
- Gezielte Begrünung mit Gräsern oder anderen Grünfutmischungen
- Keine Stickstoffdüngung,
- Beweidung mit max 0,7 RGV/ ha möglich

Moorbodenschutz (*hohe Wasserhaltung*)

Gefördert wird die hohe Stauhaltung und bestimmte Nutzungsbeschränkungen auf als Moorstandort ausgewiesenem Grün- und Ackerland.

Förderhöhe: 165 EUR/ ha für einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung auf Moorflächen nur mit:

Zusatzförderungen 2131A bis F können ausschließlich in bestimmten Kombinationen mit einer Grundförderung in Anspruch genommen werden:

- im Förderprogramm 810 mit der Bindung 711 oder im Förderprogramm 50 mit der Bindung 11Z
- Alternativ kann die Grundförderung bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen auch über die Öko-Regelung 4 (*Gesamtbetriebliche Grünlandextensivierung*) im Rahmen der 1. Säule beantragt werden.
- Ökologisch wirtschaftende Betriebe verwenden als Grundförderung die Grünland-Bindung 2182/ 3182 aus dem Förderprogramm 880/3180.

zusätzlich:

- 65 EUR/ ha ganzjähriger Wasserrückhalt von mind. 40 cm unter Flur - keine Neubearbeitung möglich
- 140 EUR/ ha ganzjähriger Wasserrückhalt von mind. 30 cm unter Flur,
- 174 EUR/ ha ganzjähriger Wasserrückhalt von mind. 20 cm unter Flur,
- 199 EUR/ ha ganzjähriger Wasserrückhalt von mind. 10 cm unter Flur.

zusätzlich:

48 EUR/ ha winterlicher Wasserrückhalt (01.11. bis 30.04.) von mind. 0 cm über Flur,
155 EUR/ ha Beweidungszuschlag für moorangepasste Schafrassen ,
350 EUR/ ha gezielter Anbau bestimmter Paludikulturpflanzen.

weitere Voraussetzungen:

- wasserregulierbares System,
- Nutzungsplan,
- Abstimmung mit anliegenden Flächennutzern.

Wasserrückhalt in der Landschaft

Bereitstellung von Wasserretentionsflächen in ausgewiesenen, von häufigen Niedrigwasser- bzw. Hochwasserereignissen betroffenen Regionen

- 344 EUR/ ha Wasserrückhalt auf Dauergrünland
- 179 EUR/ ha Wasserrückhalt auf Dauergrünland in Schutzgebieten (*Naturschutzgebiete und Nationalpark Unteres Odertal*)
- 261 EUR/ ha Wasserrückhalt auf Ackerland

weitere Voraussetzungen:

- Für die Maßnahmen zur Wasserrückhaltung müssen die notwendigen öffentlich-rechtlichen Zulassungen vorliegen.
- Bei Maßnahmen zur Wasserrückhaltung sind vom technischen Dienstleister Abstimmungen mit anliegenden Flächennutzern vorzunehmen.
- Düngung max. 50 kg N/ ha
- Vorlage eines Nutzungskonzeptes, erarbeitet durch Niedrigwasserkoordinatoren.

Wasserqualität, Gewässerschutz und Uferandstreifen

Bindung an Kulisse Gewässerrandflächenkulisse (*Ackerfläche*)

Förderhöhe: 366 EUR/ ha

- Breite des Streifens 10 – 50 m
- Zulassen der Selbstbegrünung und ufertypischer Vegetation
- keine Düngung, keine PSM, keine Beweidung

Hinweis: Förderung nur auf Flächen die nicht bereits durch GLÖZ 4 oder das Fachrecht bestimmte Bewirtschaftungsauflagen haben. Anforderung zur Mindestbreite jeweils ohne GLÖZ 4 Streifenbreite

- ▶ Extensive Ackernutzung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten

Bindung an Wassererosionskulisse und die Kulisse der nährstoffsensiblen Gebiete.

Förderhöhe: 241 EUR/ ha

- Keine mineralische N-Düngung, nur org. N-Düngung mit max. 50 kg/ ha N
- Keine PSM
- Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung
- Verbot bestimmter Kulturarten bzw. -gruppen wie Mais, Eiweißpflanzen, Hackfrüchte

Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung

extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen in Natura 2000-Gebieten und wertvollen Grünlandbiotopen

► Verzicht Düngung

165 EUR/ ha Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung (*Grundförderung 1*) nur mit:

- 49 EUR/ ha Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidung ist zulässig (*Zusatzförderung 1*)
- 130 EUR/ ha ausschließliche Beweidung mit Schafen und/ oder Ziegen (*Zusatzförderung 2*) mindestens 0,3 RGV/ ha DGL
- 146 EUR/ ha Verzicht auf jegliche Düngung und ausschließliche Beweidung mit Schafen und/ oder Ziegen (*Zusatzförderung 3*) mindestens 0,3 RGV/ ha DGL

► Einhaltung bestimmter Nutzungstermine nur bei Grundförderung 1

- 97 EUR/ ha erste Nutzung nach dem 1.07.
- 104 EUR/ ha erste Nutzung nach dem 15.07.
- 111 EUR/ ha erste Nutzung vor dem 15.06. und die weitere Nutzung erst nach dem 31.08

► Einhaltung bestimmter Mahdverfahren nur bei Grundförderung

- 40 EUR/ ha Balkenmäherwerk
- 59 EUR/ ha Mahdnutzung mit Teilmahd
- Bestätigungsvermerk der zuständigen Naturschutzbehörde
- Keine PSM
- Aussparung von Brutvogelplätzen, d. h. Verzicht auf Pflügen, Grubbern oder Scheiben
- Für Kombinationsmöglichkeiten gibt es eine Matrix

Hinweis: Mindesttierbesatz entfällt außer bei Beweidungsmodulen

Naturschutzorientierte Beweidung

von Heiden und Trockenrasen mit

- 346 EUR/ ha Schafen/ Ziegen/ Equiden
- 161 EUR/ ha Rindern - **Neueinstieg für das Antragsjahr 2025** nicht möglich

von ertragsarmem Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken mit

- 258 EUR/ ha Schafen / Ziegen / Equiden
- 111 EUR/ ha Rindern - **Neueinstieg für das Antragsjahr 2025** nicht möglich

Naturschutzorientierte Ackernutzung

Gefördert wird die extensive und naturschutzorientierte Bewirtschaftung bestimmter Ackerflächen durch

- ▶ Anlage von Feldvogelinseln (*nur in förderfähigen SPA*) - **Neueinstieg für das Antragsjahr 2025** nicht möglich

Förderhöhe: 305 EUR/ ha Feldvogelinsel

- Mindestparzellengröße 5 ha,
- Größe Feldvogelinsel 0,5 -2 ha,
- Mindestbreite der Insel 50 m,
- Flächenteil der Insel (*n*) max. 50% der Parzelle,
- Abstand der Inseln zu vertikalen Strukturen (*z.B. Gebäude hohe Gehölze*): mind. 50 m,
- Nur auf Flächen mit Getreide, Ölsaaten,
- Inseln sind als schwarzliegende Brache der Selbstbegrünung zu überlassen.

- ▶ Anlage von Lichtäckern durch extensiven Getreideanbau (*ohne Mais*) - **Neueinstieg für das Antragsjahr 2025** nicht möglich

Förderhöhe: 180 EUR/ ha

- doppelter Reihenabstand, halbierte Aussaatstärke
- max. 4% der angemeldeten Ackerfläche
- schlagweise Anlage oder an der Schlaggrenze in Streifenform 10 – 50 m Breite

- ▶ Nutzung von Ackerland als extensives Grünland - **Neueinstieg für das Antragsjahr 2025** nicht möglich

Förderhöhe: 320 EUR/ ha

- ▶ dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland - Einzelfall

Förderhöhe: 1.600 EUR/ ha

- ▶ extensive Produktionsgrundverfahren auf Ackerland innerhalb von Natura 2000-Gebieten

Förderhöhe: 170 EUR/ ha

- Keine mineralische N-Düngung
- Zusätzlich: Zuschlag für Verzicht auf Düngung jeglicher Art: 156 EUR/ ha - Neueinstieg nicht möglich
- Zusätzlich: Zuschlag für Verwendung alter Sorten 150 EUR/ ha - Neueinstieg nicht möglich

Erhalt und Pflege von Streuobstwiesen

- Keine Veränderung zu bisherigem Programm: 8,50 EUR/ Baum
- Mindestens 40 Bäume/ ha, maximal 100 Bäume je ha

Erhaltung der Vielfalt der tiergenetischen Ressourcen in der Landwirtschaft

Förderhöhe:

- 230 EUR je GVE bei Deutsches Schwarzbuntes Niederungsgrind
- 260 EUR je GVE bei Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse, Deutsches Sattelschwein, Rotbuntes Husumer Schwein, Leicoma
- 166 EUR je GVE bei Skudden, Merinofleischschaf, Ostfriesisches Milchschaaf, Deutsche Weiße Edelziege, Thüringer Waldziege, Pommersches Landschaf
- 140 EUR je GVE bei Rheinisch Deutsches Kaltblut
- 100 EUR Zuschlag je GVE für die Bereitstellung von Embryonen und/ oder Sperma von förderfähigen Tieren für das Erhaltungszuchtprogramm
- Eintragung in Zuchtbuch, das von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation geführt wird
- Jährlich Bestätigung

Erhaltung der Vielfalt der pflanzengenetischen Ressourcen in der Landwirtschaft

Förderhöhe:

- 196 EUR/ ha für den Anbau von gefährdeten ein- und zweijährigen Nutzpflanzensorten.
- 296 EUR/ ha als Zuschlag für den Anbau kleiner Partien von gefährdeten ein- und zweijährigen Nutzpflanzensorten.
- 500 EUR/ ha für Pflege gefährdeter Dauerkulturen.
- Der Anbau der gefährdeten ein- und zweijährigen Nutzpflanzensorten unterliegt einer Besichtigungspflicht durch das Referat L 3 des LELF (*Saatenanerkennung*).
- Für den Anbau der gefährdeten ein- und zweijährigen Nutzpflanzensorten ist der Förderbetrag/Jahr auf 10 Hektar je Sorte und Betrieb begrenzt.
- Für den Anbau kleiner Partien ist der Betrag auf 1 Hektar je Sorte und Betrieb Kappung des Zuschlages bei 400 Euro/ Betrieb.

Leguminosenanbau

gefördert wird der Anbau von grobkörnigen Leguminosen

Förderhöhe: 85 EUR/ ha

- Keine PSM
- Düngung nur im ersten Verpflichtungsjahr mit max. 30 kg N/ ha; andere Nährstoffe nach Empfehlungen der VDLUFA bis Gehaltsklasse C

Hinweis: Für Ökobetriebe nicht nutzbar

Kooperative Biodiversitäts- und Klimaschutzmaßnahmen

Kooperationen in folgenden Förderbereichen:

- Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung einschließlich Beweidung
- Naturschutzorientierte Ackernutzung
- Erhalt und Pflege von Streuobstbäumen und –anlagen
- Vogel-, Amphibien- und Insektenschutz
- Moorbodenschutz
- Wasserrückhalt in der Landschaft
- Schaffung von vernetzten Strukturen
- Förderung in Projektgebieten
- Kooperative fungiert als Antragsteller
- Maßnahmen werden mit den Landwirtschaftsbetrieben vor Ort umgesetzt und ein Fachkonzept erarbeitet.
- Das Fachkonzept ist durch das LfU (*oder eine andere Naturschutzbehörde*) zu bestätigen
- Förderhöhe durchschnittlich 300 EUR/ ha
- Vergütung der Maßnahmen wird nach je nach Wertigkeit/Kosten variieren.

Achtung: Für Biodiversitätsmaßnahmen ist innerhalb von 3 Jahren eine Beratung in Anspruch zu nehmen! Verpflichtung lt. Richtlinie.

Das Förderprogramm 50 wird um ein Jahr verlängert, mehrjährige Blühstreifen, die 2020 angelegt wurden und 2025 in das 6. Standjahr kommen können ohne Neuansaat weitergeführt werden.

Anhang 1

Kombinationstabelle - Öko-Regelungen										
ÖR	ÖR 1a	ÖR 1b	ÖR 1c	ÖR 1d	ÖR 2	ÖR 3	ÖR 4	ÖR 5	ÖR 6	ÖR 7
Kombinationen auf derselben Fläche										
ÖR 1a Brache		x								x
ÖR 1b Blühstreifen/ -flächen				-			-	-		x
ÖR 1c Blühstreifen/ -flächen auf Dauerkulturen				-			-	-		x
ÖR 1d Altgras					-	()	x	x		x
ÖR 2 vielfältige Kul- turen						x	-		x	x
ÖR 3 Agroforst							x	x	x	x
ÖR 4 DGLex								x	-	x
ÖR 5 Kennarten									-	x
ÖR 6 PSM										x
ÖR 7 Natura										

Quelle: BMEL/ MLUK

X = auf derselben Fläche kombinierbar

- = nicht auf derselben Fläche kombinierbar

() = Hier ist eine Kombination der Maßnahmen auf derselben Maßnahmenfläche möglich, nur müssten die ÖR 1d-Flächen zwischen den Gehölzflächen liegen. Das heißt, da bei ÖR 3 die Prämie anhand der Gehölzstreifen berechnet wird, werden die Prämien de facto nicht direkt auf derselben Fläche kombiniert.

Liste regionaltypischer Kennarten und Kennartengruppen für artenreiches Dauergrünland in der Region Brandenburg und Berlin

Ökoregelung 5 – „Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit dem Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten“

(nach § 20 GAPDZG und § 17 GAPDZV)

ID	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1	Sumpf-Schafgarbe	<i>Achillea ptarmica</i> agg.
2	Heide-Günsel	<i>Ajuga genevensis</i>
3	Lauch-Arten*	<i>Allium spec.</i>
4	Wald-Engelwurz	<i>Angelica sylvestris</i>
5	Gewöhnliches Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>
6	Echter Wundklee	<i>Anthyllis vulneraria</i>
7	Rauhaarige Gänsekresse	<i>Arabis hirsuta</i>
8	Sand-Grasnelke	<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>Elongata</i>
9	Feld-Beifuß	<i>Artemisia campestris</i>
10	Tragant*, Bärenschote*	<i>Astragalus spec.</i>
11	Echte Betonie	<i>Betonica officinalis</i>
12	Wiesen-Knöterich	<i>Bistorta officinalis</i>
13	Gewöhnliches Zittergras	<i>Briza media</i>
14	Sumpf-Dotterblume	<i>Caltha palustris</i>
15	Glockenblumen-Arten*	<i>Campanula spec.</i>
16	Wiesen-Schaumkraut	<i>Cardamine pratensis</i>
17	Seggen-Arten (ohne Behaarte Segge)*	<i>Carex spec. (ohne C. hirta)</i>
18	Golddistel	<i>Carlina vulgaris</i>
19	Wiesen-Flockenblume* Skabiosen-Flockenblume* Rispen-Flockenblume*	<i>Centaurea jacea</i> <i>Centaurea scabiosa</i> <i>Centaurea stoebe</i>
20	Tausendgülden-Kraut*	<i>Centaurium spec.</i>
21	Kohldistel* Sumpf-Kratzdistel*	<i>Cirsium oleraceum</i> <i>Cirsium palustre</i>
22	Silbergras	<i>Corynephorus canescens</i>
23	Wiesen-Pippau	<i>Crepis biennis</i>

ID	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
24	Brenndolde* Wiesensilge* Kümmel-Silge*	<i>Selinum dubium</i> (syn. <i>Cnidium dubium</i>) <i>Silaum silaus</i> <i>Selinum carvifolia</i>
25	Knabenkraut-Arten*	<i>Dactylorhiza spec</i> <i>Orchis spec.</i>
26	Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>
27	Nelken-Arten*	<i>Dianthus spec.</i>
28	Sumpfsimsen-Arten*	<i>Eleocharis spec.</i>
29	Sumpf-Stendelwurz	<i>Epipactis palustris</i>
30	Augentrost-Arten*	<i>Euphrasia spec.</i>
31	Mädesüß-Arten*	<i>Filipendula spec.</i>
32	Knack-Erdbeere	<i>Fragaria viridis</i>
33	Labkraut-Arten (ohne Kletten-Labkraut)*	<i>Galium spec. (ohne G. aparine)</i>
34	Sumpf-Storchschnabel* Wiesen-Storchschnabel*	<i>Geranium palustre</i> <i>Geranium pratense</i>
35	Bach-Nelkenwurz	<i>Geum rivale</i>
36	Sand-Strohblume	<i>Helichrysum arenarium</i>
37	Flaum Hafer*	<i>Avenula pubescens</i> (syn. <i>Helictotrichon pubescens</i>)
	Wiesen-Hafer*	<i>Helictochloa pratensis</i> (syn. <i>Avenula pratensis</i>)
38	Gewöhnlicher Wassernabel	<i>Hydrocotyle vulgaris</i>
39	Habichtskraut*	<i>Pilosella spec;</i> <i>Hieracium spec.</i>
40	Johanniskraut*	<i>Hypericum spec.</i>
41	Wiesen-Alant* Weidenblättriger Alant*	<i>Inula britannica</i> (syn. <i>Pentanema britannicum</i>) <i>Inula salicina</i> (syn. <i>Pentanema salicinum</i>)
42	Wasser-Schwertlilie	<i>Iris pseudacorus</i>
43	Berg-Sandglöckchen	<i>Jasione montana</i>
44	Stumpfbliätige Binse* Glieder-Binse* Spitzbliätige Binse*	<i>Juncus subnodulosus</i> <i>Juncus articulatus</i> <i>Juncus acutiflorus</i>
45	Witwenblume	<i>Knautia arvensis</i>

ID	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
46	Wiesen-Platterbse* Sumpf-Platterbse*	<i>Lathyrus pratensis</i> <i>Lathyrus palustris</i>
47	Streifhaariger Löwenzahn	<i>Leontodon hispidus</i>
48	Andorn-Herzgespann, Katzenschwanz	<i>Leonurus marrubiastrum</i>
49	Wiesen-Margerite	<i>Leucanthemum vulgare</i>
50	Purgier-Lein* Österreichischer Lein*	<i>Linum catharticum</i> <i>Linum spec.</i>
51	Gemeiner Hornklee* Sumpf-Hornklee*	<i>Lotus corniculatus</i> <i>Lotus pedunculatus</i>
52	Feld-Hainsimse* Vielblütige Hainsimse*	<i>Luzula campestris</i> <i>Luzula multiflora</i>
53	Kuckucks-Lichtnelke	<i>Silene flos-cuculi</i> (syn. <i>Lychnis flos-cuculi</i>)
54	Gewöhnlicher Gilbweiderich*	<i>Lysimachia vulgaris</i>
	Strauß-Gilbweiderich*	<i>Lysimachia thyrsoiflora</i>
55	Blut-Weiderich	<i>Lythrum salicaria</i>
56	Acker-Wachtelweizen	<i>Melampyrum arvense</i>
57	Sumpf-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis scorpioides</i>
58	Gewöhnliche Nattertunge	<i>Ophioglossum vulgatum</i>
59	Roter Zahntrost	<i>Odontites vulgaris</i>
60	Echter Dost	<i>Origanum vulgare</i>
61	Haarstrang*	<i>Peucedanum spec.</i>
62	Steppen-Lieschgras* Schillergras*	<i>Phleum phleoides</i> <i>Koeleria spec.</i>
63	Bibernelle-Arten*	<i>Pimpinella spec.</i>
64	Kreuzblümchen-Arten*	<i>Polygala spec.</i>
65	Silber-Fingerkraut	<i>Potentilla argentea</i>
66	Blutwurz* Sumpf-Fingerkraut*	<i>Potentilla erecta</i> <i>Comarum palustre</i> (syn. <i>Potentilla palustris</i>)
67	Echte Schlüsselblume, Wiesenprimel	<i>Primula veris</i>

ID	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
68	Scharfer Hahnenfuß*	<i>Ranunculus acris</i>
	Goldschopf-Hahnenfuß*	<i>Ranunculus auricomus</i>
	Knolliger Hahnenfuß*	<i>Ranunculus bulbosus</i>
	Flammender Hahnenfuß*	<i>Ranunculus flammula</i>
69	Großer Klappertopf*	<i>Rhinanthus serotinus</i>
	Kleiner Klappertopf*	<i>Rhinanthus minor</i>
70	Wiesen-Salbei	<i>Salvia pratensis</i>
71	Großer Wiesenknopf*	<i>Sanguisorba officinalis</i>
	Kleiner Wiesenknopf*	<i>Sanguisorba minor</i>
72	Körnchen-Steinbrech	<i>Saxifraga granulata</i>
73	Wald-Simse	<i>Scirpus sylvaticus</i>
74	Bunte Kronwicke	<i>Securigera varia</i>
75	Mauerpfeffer, Fetthenne*	<i>Sedum spec.</i>
76	Färberscharte	<i>Serratula tinctoria</i>
77	Sternmieren-Arten*	<i>Stellaria spec.</i>
	Acker-Hornkraut*	<i>Cerastium arvense</i>
78	Federgras*	<i>Stipa spec.</i>
79	Teufelsabbiss	<i>Succisa pratensis</i>
80	Bauernsenf	<i>Teesdalia nudicaulis</i>
81	Wiesenraute*	<i>Thalictrum spec.</i>
82	Breitblättriger Thymian*	<i>Thymus pulegioides</i>
	Sand-Thymian*	<i>Thymus serpyllum</i>
83	Bocksbart*	<i>Tragopogon spec.</i>
84	Dreizack*	<i>Triglochin spec.</i>
85	Erdbeer-Klee	<i>Trifolium fragiferum</i>
86	Echter Baldrian*	<i>Valeriana officinalis</i>
	Kleiner Baldrian*	<i>agg. Valeriana dioica</i>
87	Ähriger Ehrenpreis*	<i>Veronica spicata</i>
	Langblättriger Ehrenpreis*	<i>Veronica longifolia</i>
	Niederliegender Ehrenpreis*	<i>Veronica prostrata</i>
88	Graben-Veilchen*	<i>Viola stagnina</i>
	Hunds-Veilchen*	<i>Viola canina</i>
	Raues Veilchen*	<i>Viola hirta</i>

*Eine Kennartengruppe enthält mehrere Pflanzenarten mit gemeinsamen Bestimmungsmerkmalen. Eine Bestimmung der genauen Art ist hierbei nicht erforderlich. Arten einer Kennartengruppe sind gleichermaßen als Zeiger für artenreiches Grünland geeignet. Auch wenn auf dem Schlag zwei verschiedene Arten einer Kennartengruppe vorkommen, werden sie nur als eine Kennart gezählt.“

Liste der zulässigen Arten für Blühstreifen und Blühflächen
im Rahmen der Öko-Regelung 1b und 1c

Gruppe A

Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung
Acker-Schmalwand	<i>Arabidopsis thaliana</i>
Acker-Spergel	<i>Spergula arvensis</i>
Borretsch	<i>Borago officinalis</i>
Buchweizen	<i>Fagopyrum esculentum</i>
Dill	<i>Anethum graveolens</i>
Feld-Klee	<i>Trifolium campestre</i>
Gelber Steinklee	<i>Melilotus officinalis</i>
Gelber Wau	<i>Reseda lutea</i>
Gelbsenf	<i>Sinapis alba</i>
Gewöhnliche Besenrauke	<i>Descurainia sophia</i>
Gewöhnlicher Klettenkerbel	<i>Torilis japonica</i>
Gewöhnlicher Rainkohl	<i>Lapsana communis</i>
Klatschmohn	<i>Papaver rhoeas</i>
Kleiner Klee	<i>Trifolium dubium</i>
Kleinköpfiger Pippau	<i>Crepis capillaris</i>
Kornblume	<i>Centaurea cyanus</i>
Kresse	<i>Lepidium sativum</i>
Lauchhederich	<i>Alliaria petiolata</i>
Lein	<i>Linum usitatissimum</i>
Ölrettich	<i>Raphanus sativus</i>
Purpurrote Taubnessel	<i>Lamium purpureum</i>
Rainfarn-Phazelie	<i>Phacelia tanacetifolia</i>
Ringelblume	<i>Calendula officinalis</i>
Rote Schuppenmiere	<i>Spergularia rubra</i>
Saat-Mohn	<i>Papaver dubium</i>
Serradella	<i>Ornithopus sativus</i>
Sonnenblume	<i>Helianthus annuus</i>
Wege-Rauke	<i>Sisymbrium officinale</i>
Weg-Malve	<i>Malva neglecta</i>

Liste der zulässigen Arten für Blühstreifen und Blühflächen
im Rahmen der Öko-Regelung 1b und 1c

Gruppe B

Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung
Acker-Glockenblume	<i>Campanula rapunculooides</i>
Ausdauerndes Gänseblümchen	<i>Bellis perennis</i>
Breitblättrige Lichtnelke	<i>Silene latifolia</i>
Echte Nelkenwurz	<i>Geum urbanum</i>
Echtes Seifenkraut	<i>Saponaria officinalis</i>
Färber-Wau	<i>Reseda luteola</i>
Fenchel	<i>Foeniculum vulgare</i>
Gamander-Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i>
Gänse-Fingerkraut	<i>Potentilla anserina</i>
Gewöhnliche Eselsdistel	<i>Onopordum acanthium</i>
Gewöhnlicher Gundermann	<i>Glechoma hederacea</i>
Gewöhnliches Ferkelkraut	<i>Hypochaeris radicata</i>
Gewöhnliches Hornkraut	<i>Cerastium holosteoides</i>
Kriechendes Fingerkraut	<i>Potentilla reptans</i>
Luzerne	<i>Medicago sativa</i>
Rainfarn	<i>Tanacetum vulgare</i>
Rotklee	<i>Trifolium pratense</i>
Scharfer Mauerpfeffer	<i>Sedum acre</i>
Schmalblättrige Wicke	<i>Vicia angustifolia</i>
Schmalblättriges Weidenröschen	<i>Epilobium angustifolium</i>
Schöllkraut	<i>Chelidonium majus</i>
Weißer Taubnessel	<i>Lamium album</i>
Weißer Steinklee	<i>Melilotus albus</i>
Weißklee	<i>Trifolium repens</i>
Wiesen-Kerbel	<i>Anthriscus sylvestris</i>
Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>
Zypressen-Wolfsmilch	<i>Euphorbia cyparissias</i>

Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei
Agroforstsystemen ausgeschlossen ist

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Acer negundo</i>	Eschen-Ahorn
<i>Buddleja davidii</i>	Schmetterlingsstrauch
<i>Fraxinus pennsylvanica</i>	Rot-Esche
<i>Prunus serotina</i>	Späte Traubenkirche
<i>Rhus typhina</i>	Essigbaum
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Rosa rugosa</i>	Kartoffel-Rose
<i>Symphoricarpos albus</i>	Gewöhnliche Schneebeere
<i>Quercus rubra</i>	Roteiche
<i>Paulownia tomentosa</i>	Blauglockenbaum

Die Negativliste gilt für Agroforstsysteme, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden

Beispielrechnung für den Fruchtwechsel:

Beispiel 1:

100 ha Ackerfläche, davon 6 ha ÖR 1-Brache, 4 ha Luzerne

Für den Fruchtwechsel (*Bezugsfläche*) relevant sind somit 90 ha
($100 \text{ ha} - 6 \text{ ha} - 4 \text{ ha} = 90 \text{ ha}$)

Auf mindestens 29,7 ha (33%) muss der jährliche Fruchtwechsel entweder durch einen Wechsel der Hauptkultur oder den Zwischenfruchtanbau erfolgen.

Beispiel 2:

100 ha Ackerfläche davon 6 ha ÖR 1-Brache, 4 ha Ackergras, 10 ha Roggen im 2. Jahr auf dem selben Schlag.

Für den Fruchtwechsel (*Bezugsfläche*) relevant sind somit 80 ha.
($100 \text{ ha} - 6 \text{ ha} - 4 \text{ ha} - 10 \text{ ha} = 80 \text{ ha}$)

Auf mindestens 26,4 ha (33 %) muss der jährliche Fruchtwechsel entweder durch einen Wechsel der Hauptkultur oder den Zwischenfruchtanbau erfolgen.

Beispiel 3:

100 ha Ackerfläche davon 8 ha ÖR 1-Brache, 4 ha Ackergras 5 ha Roggen im 1. Jahr, 3 ha Roggen im 2. Jahr

Für den Fruchtwechsel (*Bezugsfläche*) relevant sind somit 85 ha
($100 \text{ ha} - 8 \text{ ha} - 4 \text{ ha} - 3 \text{ ha} = 85 \text{ ha}$)

Auf mindestens 28,05 ha muss der jährliche Fruchtwechsel entweder durch einen Wechsel der Hauptkultur oder den Zwischenfruchtanbau erfolgen.

Davon unbenommen bleibt der Umstand, dass auf jedem Schlag innerhalb von 3 Jahren ein Wechsel der Hauptkultur stattfinden muss (*dies gilt nicht für die Schläge mit Roggen in Selbstfolge, Brache und oder andere GoG*).

Beispielrechnung vielfältige Fruchtfolge ÖR 2

Beispiel 1:

100 ha Ackerfläche mit 0 ha Stilllegung, 10 ha Ackergras, 31 ha Mais, 11 ha Roggen, 10,5 ha Leguminosen z.B. Klee, 20,5 ha Raps, 17 ha Weizen

Bezugsfläche 100 ha

- Vorgabe 5 Hauptkulturen: erfüllt (6)
- Vorgabe mindestens 10 % Leguminosen: erfüllt
- Vorgabe max. Getreideanteil 66,0 %: erfüllt (Roggen + Weizen = 18,0 %)
- Vorgabe keine Kultur über 30 %: nicht erfüllt (bei 31 ha Mais sind 1 ha zuviel Mais angebaut)

Beispiel 2:

100 ha Ackerfläche mit 8 ha Stilllegung, 13 ha Ackergras, 5 ha Mais, 12 ha Leguminosen, 25 ha Roggen, 15 ha Gerste, 22 ha Weizen

Bezugsfläche 92 ha

- Vorgabe 5 Hauptkulturen: erfüllt
- Vorgabe mindestens 10% Leguminosen: erfüllt
- Vorgabe keine Kultur über 30 %: erfüllt
- Vorgabe max. Getreideanteil 60,0 %: nicht erfüllt Roggen + Gerste + Weizen liegen über 66% der Bezugsfläche

Beispiel 3:

100 ha Ackerfläche mit 3 ha Stilllegung, 8 ha Ackergras 10 ha Wickroggen, 10 ha Klee mit Gras (Klee überwiegt), 15 ha Ackerbohnen, 28 ha Hafer, 26 ha Dinkel

Bezugsfläche: 97 ha

- Vorgabe 5 Hauptkulturen: erfüllt (6) Wickroggen und Klee-Gras-Gemenge zählen jeweils als Hauptkultur (Großkörnige Leguminosenmischkultur und Kleinkörnige Leguminosenmischkultur) (Leguminosen müssen jeweils überwiegen)
- Vorgabe mindestens 10 % Leguminosen: erfüllt
- Vorgabe keine Kultur über 30 %: erfüllt
- Vorgabe max Getreideanteil 66,0 %: erfüllt

Impressum

Herausgeber:

Landesbauernverband Brandenburg e. V., Dorfstr. 1, 14513 Teltow

Tel. 03328 319 201, Fax: 03328 319 205

e-mail: info@lbv-brandenburg.de, www.lbv-brandenburg.de

Hauptgeschäftsführer: Denny Tumlirsch

Satz & Layout: Holger Brantsch & Petra Schellschmidt

Texte: Ulrich Böhm, Referent für allgemeine Agrarpolitik

Tabellen: BMEL/ MLUK; MLUK

